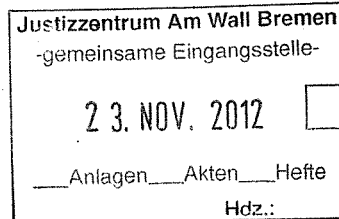




Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

Oberverwaltungsgericht Bremen  
Am Wall 198

28195 Bremen



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

58101 Rav 2/12

Betreff: **1 D 22/12 (Walter Ruffler gegen Bundesrepublik Deutschland)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.11.2012

Anlagen:

Bearbeitung: Herr König

Telefon: (05 11) 36 57-101

Telefax: (05 11) 36 57-4101

e-Mail: KoenigR@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 19.11.2012

In der Verwaltungsrechtssache Walter Ruffler gegen Bundesrepublik Deutschland nehme ich zu dem Schriftsatz des Klägers vom 08.11.2012 wie folgt Stellung:

In dem vom Kläger angefochtenen Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 wurde der Plan für einen baulichen Endzustand festgestellt. Die Details dieser Baugenehmigung ergeben sich aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011 unter dem Punkt A. Dort wird darauf hingewiesen, dass sich Näheres aus dem Erläuterungsbericht ergibt. Ferner sind die beschlussgegenständlichen Planunterlagen aufgeführt.

Der vom Kläger erwähnte Tippfehler auf Seite 15 des Planfeststellungsbeschlusses (Punkt B II 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011) ist unerheblich, weil er nicht die Entscheidung des Planfeststellungsbeschlusses als solche sondern lediglich einen Satz betrifft, in dem die Entscheidungen zu den Einwendungen von Privatpersonen erläutert werden. Zwar fehlt aufgrund eines Tippfehlers im ersten Satz des Punktes B II 2 das Wort „und“; somit heißt der Satz richtig: „Gegenstand des Verfahrens ist die Verbindung zweier vorhandener Abstellgleise und die Veränderung von Weichenanschlüssen.“ Aufgrund der Hinweise im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Punkt A des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011) ist

Hausanschrift:  
Herschelstraße 3  
Tel.-Nr. (05 11) 36 57-0  
Fax-Nr. (05 11) 36 57-3 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

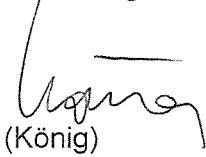
Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

jedoch klargestellt, dass es für den Gegenstand der planrechtlichen Entscheidung auf den Inhalt der beschlussgegenständlichen Planunterlagen ankommt. Diese Unterlagen vermitteln eindeutig den Gegenstand der von der Planfeststellungsbehörde erteilten Genehmigung. Eine Fehlerhaftigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher in soweit nicht erkennbar.

Der geplante Bauablauf ist, soweit er planrechtlich von Bedeutung ist, in den Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses erläutert bzw. dargestellt. Möglicherweise finden darüber hinaus zeitgleich Instandhaltungsmaßnahmen in anderen benachbarten Bereichen der Gleisanlagen statt, die planrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind. Nähere Details könnten von der Beigeladenen als Trägerin des Vorhabens erläutert werden. Die Beklagte geht davon aus, dass eine Erläuterung dieser Bautätigkeiten durch die Beigeladene dem Informationsbedürfnis des Klägers Genüge tut.

Eine Inaugenscheinnahme gemäß dem vom Kläger im Schriftsatz vom 08.11.2012 gestellten Antrag hilft nach Auffassung der Beklagten für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses nicht weiter und wird daher von der Beklagten für nicht erforderlich gehalten.

Im Auftrag



(König)

cmkrechtsanwälte · Großer Burstah 42 · 20457 Hamburg

Oberverwaltungsgericht  
der Freien und Hansestadt Bremen  
Am Wall 198  
28195 Bremen

**vorab per Fax: 0421 361-4172**



Dr. Volker Maaß<sup>1,3</sup>  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Steffen Kautz<sup>1,4</sup>  
Rechtsanwalt

Dr. Matthias Vogt, LL.M.<sup>2,3</sup>  
Rechtsanwalt

Ine Mollenhauer-Fulda<sup>3</sup>  
Rechtsanwältin

Az.: 1 D 22/12

In der Verwaltungsrechtssache

**Walter Ruffler ./ . Bundesrepublik Deutschland**

**Beigeladene: DB Netz AG**

nehmen wir für die Beigeladene zum Schriftsatz des Klägers und Antragstellers vom 8. November 2012 Stellung und beantragen,

- 1. den Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 98 VwGO, § 485 Abs. 1 ZPO sowie den Hilfsantrag auf Durchführung einer Beweisaufnahme nach § 87 Abs. 3, § 96 Abs. 2 VwGO abzulehnen,**
- 2. dem Antragsteller die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens aufzuerlegen.**

**Begründung:**

Haupt- und Hilfsantrag sind abzulehnen, weil es sich bei dem Antrag auf Beweiserhebung im Wege des Augenscheins um einen unzulässigen Beweisermittlungs- und Ausforschungsantrag handelt (dazu unter I.). Darüber hinaus ist die Tatsache, die der Antragsteller zum Gegenstand der Beweisaufnahme machen will, nicht entscheidungserheblich (dazu unter II.). Schließlich sind die Spekulationen des Antragstellers zu den vermeintlich nicht planfestgestellten baulichen Maßnahmen auch in der Sache zurückzuweisen (dazu unter III.).

**26. November 2012**

Unser Aktenzeichen:

**12/00017**

RA Dr. Matthias Vogt, LL.M.

Großer Burstah 42  
20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 2 84 10 22 - 70

Fax: +49 (0)40 2 84 10 22 - 80

E-Mail: vogt@cmkr.de

CMKR Maaß Kautz  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Sitz Hamburg AG Hamburg PR 629

Hamburg

Großer Burstah 42  
20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 2 84 10 22 - 70

Fax: +49 (0)40 2 84 10 22 - 80

E-Mail: hamburg@cmkr.de

München

Karl-Theodor-Straße 69  
80803 München

Tel.: +49 (0)89 6 66 63 33 - 0

Fax: +49 (0)89 6 66 63 33 - 11

E-Mail: muenchen@cmkr.de

www.cmkr.de

<sup>1</sup> Partner im Sinne des PartGG

<sup>2</sup> Local Partner (kein Partner i.S.d. PartGG)

<sup>3</sup> Standort Hamburg

<sup>4</sup> Standort München

## I. Unzulässiger Beweisermittlungs- und Ausforschungsbeweisantrag

Der Antrag des Antragstellers ist nicht hinreichend substantiiert, weil er weder ein konkretes Beweisthema benennt noch ausreichende Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt der unter Beweis gestellten Behauptungen darlegt, so dass er sich als unzulässiger Beweisermittlungs- und Ausforschungsbeweisantrag darstellt (vgl. dazu Dawin, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 23. EL 2012, § 86 Rn. 92 und 94). Solche Anträge sind im selbständigen Beweisverfahren nach § 98 VwGO, § 485 Abs. 1 ZPO ebenso unstatthaft (vgl. dazu OLG Köln, Beschluss vom 17. November 1999, Az. 16 W 28/99, Juris, Rn. 6) wie im Verfahren in der Hauptsache (vgl. dazu jüngst BVerwG, Beschluss vom 24. September 2012, Az. 5 B 30.12, Juris, Rn. 9).

Die Behauptung des Antragstellers, im Bauabschnitt werde abweichend vom angegriffenen Planfeststellungsbeschluss gebaut, bleibt eine Vermutung ins Blaue hinein. Der Antragsteller legt nicht dar, welche konkreten baulichen Maßnahmen in welcher Hinsicht und in welchem Umfang von den festgestellten Plänen abweichen sollten und welche planerischen Festsetzungen von dieser Abweichung betroffen sein sollten. In der Begründung seines Antrages führt der Antragsteller lediglich aus, „ein unerlaubtes Bauen“ sei „zu besorgen“, so dass eine Beweiserhebung im Wege des Augenscheins „die Aufklärung über Art und Umfang der planfestgestellten Maßnahmen“ ermögliche (Seite 3). Der Antragsteller will sich dadurch nach eigenen Aussagen – ggf. unterstützt durch sachverständiges Personal – zunächst ein Bild von der Lage vor Ort verschaffen, um auf dieser Grundlage die Sach- und Rechtslage einschätzen zu können. Ausdrücklich lässt der Antragsteller auf Seite 4 und 8 der Antragschrift offen, ob tatsächlich von den planfestgestellten Plänen abgewichen wird oder ob vielmehr der Planfeststellungsbeschluss vom Antrag der Beigeladenen abweicht. Ungeachtet der Tatsache, dass beides nicht der Fall ist (dazu unter III.), handelt es sich schon aufgrund dieser Unbestimmtheit nicht um einen zulässigen Beweisantrag.

Gleiches gilt für die umfangreichen Ausführungen des Antragstellers unter Ziffer III. bis V. seiner Antragsbegründung. Soweit der Antragsteller hier darlegt, die Planzeichnungen genügten nicht den Geboten der Bestimmtheit und Klarheit, wird auch dadurch kein hinreichend konkretes Beweisthema benannt.

## II. Fehlende Entscheidungserheblichkeit der behaupteten „Tatsachen“

Selbst wenn man davon ausginge, die Behauptung des Antragstellers, es werde auf eine nicht näher konkretisierte Art und Weise abweichend vom Planfeststellungsbeschluss gebaut, sei hinreichend bestimmt,

würde es dem so verstandenen Beweisthema an der erforderlichen Entscheidungserheblichkeit im anhängigen Gerichtsverfahren fehlen. In diesem Verfahren geht es ausschließlich um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses mit Blick auf die Alternativenprüfung (im Hauptantrag) und das Lärmschutzkonzept (im Hilfsantrag). Für die Beurteilung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen kommt es auf die Frage, ob und ggf. inwiefern die derzeit durchgeführten Bauarbeiten vom Planfeststellungsbeschluss abweichen, unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt an. Die erforderliche Entscheidungserheblichkeit hat der Antragsteller nicht ansatzweise darzulegen vermocht.

Der Sache nach macht der Antragsteller geltend, Bauarbeiten, die nicht von der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst seien, müssten durch das Gericht ohne weiteres eingestellt werden (so Seite 8 der Antragsschrift). Der Antragsteller verkennt dabei, dass die Einstellung eines von ihm unterstellten „Schwarzbaus“ nicht Gegenstand seiner Klage ist. Selbst wenn man zugunsten des Antragstellers davon ausginge, er beantrage die Beweiserhebung nicht im Zusammenhang mit dem laufenden gerichtlichen Verfahren, sondern zur Vorbereitung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, fehlte es dem Beweisantrag an der erforderlichen Entscheidungserheblichkeit. Denn auch in einem solchen Verfahren käme es für die Beurteilung eines im Wege der einstweiligen Anordnung zu sichernden Unterlassungsanspruchs ausschließlich darauf an, ob die gerügten Baumaßnahmen den Antragsteller im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO in seinen Rechten verletzen können (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 21. Januar 1994, Az. 7 VR 12.93, Juris, Rn. 18). Das ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Gegenteil gelten auch insofern die Ausführungen des Senats aus seinem Beschluss vom 27. Juli 2012 im Verfahren 1 B 155/12. Danach kann der Antragsteller die Wahrung der ihm zustehenden subjektiven Rechte allenfalls im Wege der Verpflichtungsklage durchsetzen, so dass ein Baustopp ersichtlich nicht in Betracht kommt.

### III. Keine Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss

Tatsächlich handelt es sich bei der Behauptung des Antragstellers, die von der Beigeladenen durchgeführten Baumaßnahmen seien nicht vom angegriffenen Planfeststellungsbeschluss gedeckt, um eine reine Mutmaßung. Art und Umfang der genehmigten und derzeit umgesetzten baulichen Maßnahmen im Bauabschnitt ergeben sich aus den planfestgestellten Plänen. Die Beigeladene hat dazu bereits mit ihrem Schriftsatz vom 29. März 2012 einen Lageplan als **Anlage BG 5** vorgelegt. Die daraus ersichtlichen Bauarbeiten werden textlich auf Seite 9 des Erläuterungsberichts im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst:

- Verlängerung der Strecke 1500/Gleis 1 in der Lage des ehemaligen Gleises 14 bis zum Anschluss an die Strecke 1401 in km 4,303,
- Umbau der vorhandenen Abstellanlage Gleis 13 bis Gleis 18 wie folgt:
  - Entfall, d.h. ersatzloser Rückbau, von Gleis 13,
  - Gleis 14 wird zum neuen Streckengleis 1500/Gleis 1,
  - Umwandlung von Gleis 15 bis Gleis 18 zu Stumpfgleisen und Einbau von Gleisabschlüssen,
  - ersatzloser Rückbau von Gleis 12,
- Einbau von drei neuen Gleisverbindungen in und zwischen den Strecken 1401 und 1740,
- Anpassung der Trassierung der Strecke 1401.

Soweit der Antragsteller sich in seiner Antragschrift an der Formulierung „ehemaliges Gleis 14“ stört und darlegt, dieses Gleis entfallende gerade nicht, unterliegt er einem vermeidbaren Missverständnis. Aus den Planfeststellungsunterlagen ergibt sich zweifelsfrei, dass das vor der planfestgestellten Maßnahme existierende Gleis 14 teilweise zurückgebaut wird, um in der ehemaligen Lage dieses Gleises eine direkte Verbindung zwischen den Strecken 1500 und 1401 herzustellen.

Zusammenfassend geht es bei dem streitgegenständlichen Vorhaben darum, die Durchlässigkeit des Knoten Bremens in der Relation Hannover – Bremen – Oldenburg, d. h. in der Überleitung von der Strecke 1401 auf die Strecke 1500, zu erhöhen. Das ergibt sich mit hinreichender Klarheit sowohl aus den Ausführungen im Erläuterungsbericht (dort Seite 7 und 9) und den zeichnerischen Darstellungen in den Planfeststellungsunterlagen als auch aus dem Entscheidungstext des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses (dort insbesondere Seite 15 f.).

Sämtliche der in der Vergangenheit, derzeit und künftig von der Beigeladenen durchgeführten Bauarbeiten im Bauabschnitt sind, soweit sie planfeststellungsbedürftig sind, von den textlich und zeichnerisch beschriebenen Maßnahmen der Planfeststellung erfasst. Das gilt auch für die vom Antragsteller in seiner Antragschrift umschriebenen Baumaßnahmen. Um festzustellen, welche Gleisanlagen davon in welcher Weise betroffen sind, bedarf es lediglich einer sorgfältigen Lektüre der Planfeststellungsunterlagen. Eine Beweisaufnahme ist dazu weder erforderlich noch zulässig.

Die Beigeladene kann keine Aussagen darüber treffen, ob und zu welchem Zeitpunkt möglicherweise Dritte, wie etwa Leitungsbetreiber, ihrerseits bauliche oder sonstige Maßnahmen im Umfeld der Gleisanlagen vornehmen. Soweit der Antragsteller sich durch solche Maßnahmen Dritter zur Stellung des Beweisantrags veranlasst sieht, liegt es auf der

Hand und bedarf es keiner weiteren Begründung, dass ein solcher Antrag keinen Erfolg haben kann.

Zwei beglaubigte Abschriften und eine einfache Abschrift liegen bei.

Für cmk rechtsanwälte

gez. Dr. Vogt

Dr. Matthias Vogt  
Rechtsanwalt